



Marktgemeinde Obervellach

Politischer Bezirk: Spittal an der Drau
Obervellach 21, 9821 Obervellach

☎: 04782/2211, Fax: 04782/2211-24

e-Mail: obervellach@ktn.gde.at

Marktgemeinde Obervellach, A-9821 Obervellach 21

Obervellach, am 30. Oktober 2024

Friedhofs- und Urnenstättenordnung

für den Kommunalfriedhof der Marktgemeinde vom Obervellach

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 12. September 2024 wird (in Anlehnung an § 26 Abs. 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 61/1971 in der geltenden Fassung) nachfolgende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen:

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Obervellach.
- (2) Der Friedhof besteht aus dem eingefriedeten Grundstück Nr. 1031/5, KG 73308 mit Leichenhalle und Hauptteil und dem eingefriedeten Teil des Grundstück Nr. 1031/17, KG 73308 mit der Erweiterung westseitig. Er hat ein Ausmaß von insgesamt 2998 m². Innerhalb beider eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich ein mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Platz für Friedhofsabfälle: Bioabfallgrube im südöstlichen Bereich der Erweiterung und ein überdachter Restmüllplatz südlich der Leichenhalle.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Obervellach. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Obervellach. An ihnen besteht nur Nutzungsrecht nach dieser Ordnung. Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Marktgemeinde Obervellach.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist täglich von in der Zeit vom 8.00 bis 20.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern, Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde),
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

§ 3

Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus Flächen zur Bestattung von Leichen (Erdgräber) und Flächen zur Bestattung von Leichenasche (Urnengräber, Urnennischen und einen Urnenhain).

§ 4

Grabarten

Die Erdgräber werden eingeteilt in Einzelgräber, Doppelgräber und Familiengräber. Die Flächen zur Bestattung von Leichenasche werden eingeteilt in Urnengräber, Urnennischen und in einem Urnenhain.

§ 5

Lage und Ausmaße der Grabstellen

Friedhof Hauptteil (Gst. 1031/5, KG 73308)

Einzelerdgräber:	Länge: 200 cm	Breite: 100 cm
Doppelerdgräber:	Länge: 220 cm	Breite: 200 cm
Familienerdgräber:	Länge: 250 cm	Breite: 240 cm

Urnengräber – im Boden entlang der nördl. Friedhofsmauer:

Bodenöffnung: ca. b: 60 x h: 70 cm

Tafelgröße: b: 60 x h: 70 cm (Anbringung an die Friedhofsmauer)

Friedhof Erweiterung (Teil des Gst. 1031/17, KG 73308)

Einzelerdgräber:	Länge: 240 cm	Breite: 120 cm
Doppelerdgräber:	Länge: 240 cm	Breite: 200 cm
Familienerdgräber:	Länge: 240 cm	Breite: 250 cm

Urnennischen mit Rundung (nördl. Friedhofsmauer):

Öffnung: ca. b: 40 x h: 70 cm

Tafelgröße: b: 60 x h: 90 cm (Nischenabdeckung)

Urnennischen – rechteckig (nördl. Friedhofsmauer):

Öffnung: ca. b: 40 x h: 50 cm

Tafelgröße: b: 60 x h: 70 cm (Nischenabdeckung)

Urnengräber – entlang der nördl. Friedhofsmauer:

Bodenöffnung: ca. l: 100 x b: 70 cm

Tafelgröße: b: 60 x h: 70 cm (Anbringung an die Friedhofsmauer)

Urnengräber – im Boden linksseitig des asphaltierten Weges:

Bodenöffnung: l: 60 x b: 60 cm (1 Rohr vorbereitet)

Tafelgröße: max. l: 60 x b: 60 cm (kleiner möglich, nur liegend auf Bodenöffnung)

Urnenhain:

Bestattungsplatz ist der Grünbereich in der Friedhofsanlage, ausgenommen ist der Sitzbereich rund um den Marmorblock und ein Grünstreifen mit ca. 1,5 m Breite entlang der Erdgräber. Hier dürfen nur verrottbare Urnen für die Beisetzung von Leichenasche verwendet werden. Am Bestattungsplatz des Urnenhains dürfen keinerlei Gegenstände (wie Blumen, Kerzen, Kreuze, Schilder,...) angebracht werden, es bleibt hier immer eine Grünfläche. Als Andenken an einen Verstorbenen darf in eine Blase im Marmorblock graviert werden. Sonstige Gegenstände dürfen keine angebracht werden.

§ 6

Ruhefristen

Die Benützungsdauer beträgt für Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre und für Urnengräber/Nischen/Plätze 10 Jahre. Die Plätze am Urnenhain werden auf die Dauer des Bestandes dieses Friedhofes vergeben.

§ 7

Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes, eines Bestattungsplatzes oder einer Gruft erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Der Erwerb eines Einzelgrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (4) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach der Friedhofsgebührenordnung.
- (5) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Marktgemeinde Obervellach möglich.
- (6) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (7) Bei Urnengräbern und Urnennischen ist lediglich der vorgesehene Platz nutzbar. Darüber hinaus angebrachte Halterungen und zusätzliche genutzte Plätze sind zu entfernen und dürfen nicht genutzt werden.

§ 8

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Die Marktgemeinde Obervellach teilt dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsbrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mit.
- (2) Nach dem Erlöschen des Benützungsbrechtes können Leichenreste und Aschereste (Urnen), sofern sie der bisher Benützungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist

kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, von der Marktgemeinde Obervellach in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden.

- (3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Die Marktgemeinde Obervellach verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung eines Grabes/Urnenplatzes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet diese Grabstelle in den Urzustand zu bringen. Ist dies nach einer Aufforderung innerhalb von einer Frist vom 3 Monaten nicht geschehen, wird die Grabstelle seitens der Marktgemeinde Obervellach entgeltlich (Kostenvorschreibung an den Nutzungsberechtigten) in den Urzustand gebracht.

§ 9

Gestaltung der Grabstätte

Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreten. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

§ 10

Höhe und Material der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Grabsteine darf 1,30 m nicht überschreiten. Die Grabkreuze dürfen die Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- (3) Es dürfen keine Sträucher oder Bäume, die sich sehr ausbreiten oder die Friedhofsmauer überragen, angepflanzt werden.

- (4) Außergewöhnliche Grabstättenanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Das Schuttmaterial (Steine, Schotter, Betonbrocken, usw.) sowie Erde dürfen nicht in die Bioabfallgrube geworfen werden.
- (6) Die Steinmauer der Friedhofseinfriedungen darf an keiner Stelle verändert werden. Jede Beschädigung der Friedhofsmauer wird bestraft.
- (7) Grabsteine müssen mindestens 20 cm von der Friedhofsmauer entfernt aufgestellt werden. Das Ablagern von Unrat und Gerümpel zwischen Friedhofsmauer und Grabsteinen ist verboten.

§ 11 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden. Die Gräber dürfen nur vom Grabmacher ausgehoben und zugefüllt werden.

§ 12 Tarife und Kosten

- | | |
|---|------------------------|
| (1) Erdbestattung (Beitrag für 10 Jahre): | Einzelgrab: € 150,00 |
| | Doppelgrab: € 200,00 |
| | Familiengrab: € 249,00 |
| (2) Urnenbestattung (Beitrag für 10 Jahre): | Urnengrab: € 150,00 |

Folgende Urnenstätten werden angeboten:

- Urnengrab mit Abdeckplatte
- Urnennische in der Wand mit Abdeckplatte
- Urnengrab mit Wandtafel

- | | |
|---|---|
| (3) Naturbestattung (einmaliger Beitrag): | Bestattungs- und Gedenkplatz an der Stele: € 1.200,00 |
| (4) Aufbahrungshalle: | Aufbahrung bis zwei Tage: € 100,00 |
| | Jeden weiteren Tag: € 50,00 |
| (5) Die unter Abs. (1) bis Abs. (4) genannten Tarife und Kosten entsprechen dem Stand vom 1.1.2023 und können jährlich vom Gemeinderat neu festgelegt werden. | |

§ 13
Haftung

Die Marktgemeinde Obervellach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Arnold Klammer